

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 142
„Stäweleiche im Gemeindewald Sohrschied“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 06. Februar 1999

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

1. Die in der Gemarkung Sohrschied, Flur 21, Flurstück 44, Abteilung 8 a (Pferdsweide) im Gemeindewald von Sohrschied, Eigentümer: Ortsgemeinde Sohrschied, vorhandene Eiche wird unter dem Namen "Stäweleiche im Gemeindewald Sohrschied" als Naturdenkmal bestimmt.
2. Die "Stäweleiche im Gemeindewald Sohrschied" ist in der beigefügten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
3. Das Naturdenkmal besteht aus einer Stieleiche (*Quercus robur*), und ist im Meßtischblatt 6010 (Kirchberg) unter dem Hochwert 553027530 und dem Rechtswert 259681419 zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Größe und Schönheit sowie zur Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes. Der Schutz schließt auch die notwendige Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich des Baumes ein.

§ 3

An dem Naturdenkmal und seiner Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) ist, außer bei Gefahr im Verzuge, folgendes verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig

stören oder beeinträchtigen können;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes als Naturdenkmal hinweisen;

4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können.

§ 4

1. Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.

3. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig stören oder beeinträchtigen;
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes als Naturdenkmal hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 06. Januar 1999

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

